

RS Vwgh 2005/10/24 2002/13/0005

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2005

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §250 Abs1 litd;

BAO §275;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2002/13/0006

Rechtssatz

Die inhaltliche Untauglichkeit der für eine Berufung gegebenen Begründung, ihr zu einem Erfolg zu verhelfen, ist dem - einer Mängelbehebung nach § 275 BAO erst zugänglichen und bedürftigen - Fehlen einer Begründung nicht gleichzuhalten ist (Hinweis E 23. April 2001, 99/14/0104; E 20. Jänner 1999,98/13/0063; E 17. Dezember 1998, 97/15/0130).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002130005.X03

Im RIS seit

18.11.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at